

Musikalische Frühförderung

Gebührenblatt* (gültig von 01.04.2014)

Unterrichts- dauer (min)	Probe- monat	Jahres- gebühren	mtl. Pauschal netto	mtl. Kosten inkl. Bearb.gebühr
	1	2	3	4
30	30,50 €	336,60 €	28,00 €	29,50 €
45	35,50 €	396,00 €	33,00 €	34,50 €

Gebührenblatt mit der Ermäßigung von 5%*

Unterrichts- dauer (min)	Probe- monat	Jahres- gebühren	mtl. Pauschal netto
	1	2	3
30	29,00 €	312,50 €	26,60 €
45	33,75 €	376,50 €	31,35 €

* Grundlage für alle Berechnungen sind die Einzelpreise der Unterrichtsstunden.

Einzelpreise

Unterrichtsd- auer(min)	Einzelpreis	Einzelpreis (-5%)	Probemonat	Probemonat (-5%)
	1	2	3	4
30	9,35 €	8,88 €	7,90 €	7,50 €
45	11,00 €	10,45 €	8,87 €	8,42 €

Gebührenordnung

01. Gebühreinzahlung

Die Unterrichtsgebühren sind bis zum 02. jedes Monats fällig. Bank- und Bearbeitungsgebühr i.H. von 1,50 € wird monatlich zur Unterrichtsgebühr eingerechnet. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus.

Bezahlung ist nur **per SEPA-Mandat** möglich. Bei Lastschriftrücklauf berechnet die „Musikschule Volk“ Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10,00 € pro Lastschrift.

Für Selbstzahler besteht eine zzzg. Gebühr i.H. von 3,00 €.

Für den Besuch des Unterrichts besteht Zahlungspflicht.

02. Preisanpassung.

Eine Preisanpassung der Unterrichtsgebühr muss durch Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Preisanpassung braucht die Zustimmung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Preisanpassung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die „Musikschule Volk“ verpflichtet sich, den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Wenn der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, endet das Vertragsverhältnis zum Beginn des Monats der Preisanpassung.

03. Verwaltungsgebühr

Bei jedem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag ist jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €** fällig. Dieser Betrag wird am Anfang jedes Kalenderjahres bzw. nach dem Probemonat zzzg. dem Unterrichtsbeitrag eingezogen. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus. Für die Verträge, die nach dem 01.12. abgeschlossen werden, soll laufender Kalenderjahr verwaltungsgebührenfrei sein.

04. Probeunterricht und Probezeit.

Nach erfolgtem schriftlichem Unterrichtsvertrag beginnt der Schüler mit dem Probeunterricht von vier Unterrichtseinheiten. Die Gebühren für den Probemonat entnehmen Sie dem Gebührenblatt.

Nach dem Probeunterricht besteht ein frist- und formloses Kündigungsrecht.

Erfolgt nach dem Probeunterricht keine Absage seitens des Unterzeichners wird der Unterrichtsvertrag endgültig rechtskräftig und die Gebühren für den Rest des Monats zur Zahlung fällig. Für jeden Schüler wird nach dem Probemonat ein Semester-Unterrichtskalender mit entsprechender Abrechnung erstellt.

04. Gebührenermäßigung

Für ein nächstes Fach bzw. Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 5% gewährt, ab vierten – 10%. Es kann entweder das Fach oder ein Familienmitglied ermäßigt werden. Für die Ermäßigung kommt immer das nächste Fach bzw. Familienmitglied in Abrechnung.

05. Gebühreinzahlung bei Kündigung und Verrechnung bei Stilllegungen.

Die Kündigungsfristen sind einzuhalten. Im Fall einer Kündigung sind die Unterrichtsgebühren bis zum Kündigungstermin zu zahlen.

Bei Stilllegungen sind Unterrichtsgebühren bis zur Unterrichtfortsetzung zu bezahlen. Überbezahlte Gebühren werden dann verrechnet, nur aber im Fall, wenn Unterricht spätestens nach 6 Monate seit dem Beginn der Stilllegung fortgesetzt wird. Nach dieser Frist besteht kein Verrechnungsanspruch mehr.

06. Die Gebührenordnung ist Vertragsgegenstand.

Durch die Unterschrift des Unterrichtsvertrages wird die Gebührenordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

Schulordnung

§1. Anmeldung, Probeunterricht, Änderungen, Stilllegungen, Kündigungen.

Anmeldungen, Probeunterricht, Änderungen, Stilllegungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Telefonische Absprachen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule. Die Teilnahme am Unterricht ist nur nach Anmeldung durch den unterschriebenen Unterrichtsvertrag möglich.

Probeunterricht. Siehe Gebührenordnung P.03

Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Schulleitung mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Kostenverursachers/Zahlungspflichtigen.

Stilllegung. Soll der Unterricht vorübergehend unterbrochen, kann eine Stilllegung vereinbart werden. Verrechnung siehe in Gebührenordnung P.05.

Kündigungen sind zum 01. jedes Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalender-Monate. Ausnahme beim Wegzug (größere Entfernung), beim Erhalt des Platzes im Kindergarten bzw. Mini-Kindergarten usw.

§2. Schuljahr- und Ferienregelung.

Das Schuljahr beginnt für jeden Schüler individuell nach dem Probemonat.

Ferienregelung. Für Musikschulen gelten die Ferienordnungen der örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Maßgeblich ist der Standort der Musikschule.

§3 .Unterrichtseinheiten im Schuljahr, Unterrichtskalender, Ausgleichstage, Unterrichtsausfall, Fernbleiben vom Unterricht.

Unterrichtseinheiten, Unterrichtskalender. In der „Musikschule Volk“ werden für alle Fächer 36 Unterrichtswochen je Schuljahr angesetzt. Für jedes Schuljahr wird von der Musikschule eine Liste ausgegeben, aus der die Feiertage, die Ferien, die bewegliche Ferientage und Ausgleichstage zu ersehen sind. Ausgleichstage sind überzählige Wochentage, an denen regulär kein Unterricht erteilt wird.

Unterrichtsausfall. Ausgefallener Unterricht seitens der Lehrkräfte wird, sofern nicht durch höhere Gewalt und/oder unverschuldet verursacht, nacherteilt bzw. erstattet. Nacherteilen von Unterricht kann an Ausgleichstagen erfolgen.

Vom Schüler nicht wahrgenommener Unterricht wird nicht nacherteilt. Die Gründe sind dabei unerheblich.

Längere Krankheit oder wichtige Gründe. Muss der Schüler den Unterricht länger unterbrechen, kann nach P.04 der Gebührenordnung verfahren werden.

Gesundheitsbestimmungen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind betroffene Schüler vom Unterricht fernzuhalten.

§4. Status der Lehrkräfte und der Musikschule.

Die Lehrkräfte arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrkräften nicht weisungsberechtigt. Die Musikschule ist Mittler zwischen Schüler und Lehrkraft.

§5. Gebühren sind nach dem jeweils gültigen Gebührenblatt zu bezahlen. Bei Erscheinen gilt automatisch jeweils das neue Gebührenblatt.

§6. Instrumente der Schule. Die Erziehungsberechtigten haften für selbstverschuldete Schäden unumschränkt.

§7. Haftung der Schule. Die Schule haftet gegenüber dem Schüler ausschließlich im Rahmen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen.

Aufsicht. Die Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft besteht nur während des Unterrichts innerhalb des Unterrichtsraums. Die Aufsichtspflicht der Musikschule beginnt bei Betreten des Unterrichtsraums und endet beim Verlassen desselben.

§8. Datenverarbeitung. Die „Musikschule Volk“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Schülern und ihren gesetzlichen Vertretern ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und –abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Gemäß Fernabsatzgesetz hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen 14 Tage ein Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss per Telemedien

§9. Veröffentlichung der Schüleraufnahmen. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigungen), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der „Musikschule Volk“ gemacht werden, und überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Unterzeichnung dieses Vertrags auf die Musikschule.

§10. Die Schulordnung ist Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift der Unterrichtsvertrag wird die Schulordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.